

Schleswig-Holstein-Ticket

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01. August 2023

— Bekanntmachung vom 21. Juli 2023 —

1. Grundsatz

Es gelten die Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teile A, C, D), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt. Für den Erwerb von Schleswig-Holstein-Tickets unter www.bahn.de und in der Buchungs-Applikation DB Navigator gelten die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet Tfv 600/I), die Bestandteil der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG sind.

2. Angebotszeitraum

Schleswig-Holstein-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Nutzung

3.1 Reisende und Fahrkarte

3.1.1 Ein Schleswig-Holstein-Ticket kann genutzt werden von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen.

3.1.2 Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

3.1.3 Kinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/ Erwachsener berücksichtigt.

3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen

(Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

3.1.6 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Schleswig-Holstein-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.

3.1.7 Die Fahrt mit einem als unverkäuflicher Freifahrtschein gekennzeichneten undatierten Schleswig-Holstein-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

3.2 Geltungsbereich

3.2.1 Ein Schleswig-Holstein-Ticket berechtigt zur Fahrt im Geltungsbereich gemäß Anlage 1.

3.2.2 Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs des Schleswig-Holstein-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich. Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Schleswig-Holstein-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich. Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- Mecklenburg-Vorpommern-Ticket,
- Niedersachsen-Ticket.

3.3 Geltungsdauer

3.3.1 Ein Schleswig-Holstein-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Gel-

tungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar

- Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- Samstag und Sonntag, am 24. und 31. Dezember sowie an den gesetzlichen Feiertagen in Schleswig-Holstein ab 00:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Soll die erste Fahrt zwischen 00:00 Uhr und 03:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Schleswig-Holstein-Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Schleswig-Holstein-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Schleswig-Holstein-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Namenseintragungen auf der Fahrkarte

Ein Schleswig-Holstein-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt –unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg– unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Kinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind nicht einzutragen.

Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen im Sinne von Nr. 3.1.1 sind vorzunehmen:

- bei Schleswig-Holstein-Tickets aus Fahrkartenautomaten für alle Personen in den

dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,

- bei Schleswig-Holstein-Tickets als digitale Tickets (Online-Ticket zum Selbstaussdruck oder Handy-Ticket) erfolgt der Namenseintrag für alle Reisenden bei Buchung automatisch durch das Buchungssystem,
- bei Schleswig-Holstein-Tickets, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden,
 - für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und
 - für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte,
- bei Schleswig-Holstein-Tickets, die im Zug erworben wurden, für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- bei Schleswig-Holstein-Tickets, die von kooperierenden Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden, für alle reisenden Personen an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite der Fahrkarte.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte

4.1 Beförderungsentgelte für Personen

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen ist Tabelle 1 zu entnehmen.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Schleswig-Holstein-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

4.1.3 Schleswig-Holstein-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Tabelle 1: Beförderungsentgelte für Personen

2. Wagenklasse	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten oder als digitales Ticket	29,00 €	34,00 €	39,00 €	44,00 €	49,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen Verkauf im Zug)	31,00 €	36,00 €	41,00 €	46,00 €	51,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf im Zug falls personenbedienter Verkauf stattfindet *)	31,90 €	37,40 €	42,90 €	48,40 €	53,90 €

*) War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Fahrkartenautomat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.2 Beförderungsentgelte für Fahrräder

4.2.1 Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtarifs: Für die Mitnahme eines entgeltpflichtigen Fahrrads ist eine Fahrradtageskarte Nahverkehr des Deutschlandtarifs zu erwerben.

4.2.2 Für die Mitnahme von Fahrrädern bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs des Schleswig-Holstein-Tarifs (Start und Ziel in Schleswig-Holstein/ Hamburg) gelten die Tarifbestimmungen des Schleswig-Holstein-Tarifs: Für die Mitnahme eines entgeltpflichtigen Fahrrads ist eine Fahrradtageskarte des Schleswig-Holstein-Tarifs zu erwerben; Fahrradtageskarten Nahverkehr nach Nr. 4.2.1 werden anerkannt.

4.2.3 Für die Mitnahme von Fahrrädern bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines anderen Verkehrs-/ Tarifverbundes bzw. einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/ Tarifverbundes/ der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

5.1 Erstattung und Umtausch von Schleswig-Holstein-Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen.

5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/782 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 8.2.2 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A).

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Schleswig-Holstein-Tickets endet, sobald die Personendaten (Name und Vorname) nach Nr. 3.4 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

6.2 Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/ oder der Personenzahl und/ oder des Geltungstags wird ein Schleswig-Holstein-Ticket ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der *ersten* Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist Reisender ohne gültige Fahrkarte.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Das Schleswig-Holstein-Ticket ist ein Angebot mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i.V.m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/782 gelten Nr. 8.2.8 und Nr. 8.2.9 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A) i.V.m. mit Nr. 8.1 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil C).

Anlage 1: Geltungsbereich Schleswig-Holstein-TicketSchleswig-Holstein und Hamburg

Unternehmen Verbund	Name	Verkehrsmittel	Einbezogene Strecken
AKN	AKN Eisenbahn	Nahverkehrszüge	alle
DB Regio	DB Regio	Nahverkehrszüge (RE, RB)	alle
erixx	erixx Holstein	Nahverkehrszüge	alle
NBE	NBE nordbahn	Nahverkehrszüge	alle
neg	Norddeutsche Eisenbahn Niebüll	Nahverkehrszüge	alle
S-Bahn	S-Bahn Hamburg	alle	alle
hvv	Hamburger Verkehrsverbund	alle	Tarifbereich „Hamburg AB“

Mecklenburg-Vorpommern

Unternehmen Verbund	Name	Verkehrsmittel	Einbezogene Strecken
DB Regio	DB Regio	Nahverkehrszüge (RE, RB)	alle
ODEG	Ostdeutsche Eisenbahn	Nahverkehrszüge	alle, außer - Inselstadt Malchow – Karow (Meckl) – Plau am See - Parchim – Karow (Meckl) – Plau am See
PRE	Pressnitzalbahn	Nahverkehrszüge	Bergen auf Rügen – Puttbus – Lauterbach Mole

Dänemark

Unternehmen Verbund	Name	Verkehrsmittel	Einbezogene Strecken
neg	Norddeutsche Eisenbahn Niebüll	Nahverkehrszüge	(Niebüll-) Süderlügum – Tønder st

Polen

Unternehmen Verbund	Name	Verkehrsmittel	Einbezogene Strecken
DB Regio	DB Regio	Nahverkehrszüge (RE, RB)	Ahlbeck Grenze – Świnoujście Centrum

Genehmigungsvermerk gemäß § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Ticket Gültig ab 01. August 2023

Die Tarifgenehmigung wurde am 20. Juli 2023 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Übersicht der Neuerungen bzw. Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe vom 01.04.2023

Abschnitt	Name	Änderung (Kurzbeschreibung)
5.2	Erstattung und Umtausch	Anpassung des Verweises zu Verordnung (EU) 2021/782.
7.2	Sonstige Bestimmungen	Anpassung des Verweises zu Verordnung (EU) 2021/782.